

---

## S 35 (7) AL 172/04

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Düsseldorf
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	35
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 35 (7) AL 172/04
Datum	01.02.2006

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Bescheide vom 04.03.2004, 17.03.2004 und 6. April 2004 werden aufgehoben. Die Beklagte trägt die erstattungsfähigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um eine Sperrzeit.

Die Klägerin ist 1977 geboren. Sie hat vom 03.04.2000 bis zum 14.03.2003 als Maschinenarbeiterin bei der Firma L GmbH in W gearbeitet. Das Arbeitsentgelt lag zwischen 1.350,00 und 1.750,00 Euro. Die durchschnittlich regelmäßige Arbeitszeit betrug 45 Stunden, bei einer 5-Tage-Woche (Montag bis Freitag).

Am 18.02.2003 kündigte die Klägerin das unbefristete Arbeitsverhältnis zum 14.03.2003.

Am 19.03.2003 nahm die Klägerin eine Tätigkeit als Montiererin bei der Firma P und T in W auf. Das Beschäftigungsverhältnis war bis zum 29.02.2004 befristet. Die Klägerin erzielte dort bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 40 Stunden

---

ein Gehalt zwischen 1.550,00 und 1.900,00 Euro.

Unter dem 12.02.2004 beantragte die Klagerin bei der Beklagten Arbeitslosengeld. Auf Anfrage der Beklagten teilte die Klagerin mit, sie habe bei der Firma L gekandigt, weil sie dort standig habe schwer arbeiten massen und sie dort weniger verdient habe als bei der Firma P und T. Auerdem sei ihr die geringere Arbeitszeit bei der Firma P entgegengekommen.

Unter dem 4. Marz 2004 erteilte die Beklagte einen Bescheid, nach dem fur die Zeit vom 15.03.2003 bis zum 04.04.2003 eine Sperrzeit von 3 Wochen eingetreten ist.

Hiergegen legte die Klagerin Widerspruch ein.

Mit Bescheid vom 17.03.2004 wies die Beklagte den Widerspruch als sachlich unbegrundet zuruck und anderte den Bescheid vom 04.03.2004 dahingehend, dass eine 12-wochige Sperrzeit fur die Zeit vom 01.03.2004 bis zum 23.05.2004 festgesetzt wurde.

Unter dem 6. April 2004 anderte der Beklagte den Bescheid vom 04.03.2004 dahingehend, dass die Sperrzeit vom 01.03.2004 bis zum 23.05.2004 festgestellt wurde.

Gegen den Widerspruchsbescheid vom 17.03.2004 richtet sich die am 19. April 2004 bei Gericht eingegangene Klage.

Die Klagerin beantragt sinngema,

die Bescheide vom 04.03.2004, 17.03.2004 und 6. April 2004 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die Klagerin habe ihre unbefristete Arbeitsstelle nicht zugunsten einer befristeten Arbeitsstelle aufgeben durfen. Hierdurch habe sie die Arbeitslosigkeit verursacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zu den Gerichtsakten gereichten Schriftsatze der Beteiligten Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde:

Das Gericht kann vorliegend durch Gerichtsbescheid ([ 105 SGG](#)) entscheiden, denn der zugrundeliegende Sachverhalt ist aufgeklart und die zu entscheidenden Rechtsfragen sind einfacher Natur.

Die form- und fristgerecht erhobene und daher zulassige Klage ist begrundet.

---

Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind rechtswidrig.

Es kann dahinstehen, ob die Beklagte berechtigt war, im Widerspruchsbescheid vom 17.03.2004 eine VerbÄ¶sserung ihres Bescheides vom 04.03.2004 vorzunehmen und ob â¶¶ nach Erteilung des Widerspruchsbescheides â¶¶ noch eine Ä¶nderung des Bescheides vom 04.03.2004 durch den Bescheid vom 6. April 2004 mÄ¶glich war, denn unabhÄ¶ngig hiervon liegen die Voraussetzungen fÄ¶r eine Sperrzeit nicht vor.

Nach [Ä¶ 144 Abs. 1 Nr. 1 SGB III](#) tritt eine Sperrzeit ein, wenn der Arbeitslose das BeschÄ¶ftigungsverhÄ¶ltnis lÄ¶st und dadurch die Arbeitslosigkeit vorsÄ¶tzlich oder grob fahrlÄ¶ssig herbeigefÄ¶hrt hat, ohne fÄ¶r sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben.

Es kann vorliegend dahinstehen, ob die KlÄ¶gerin "das BeschÄ¶ftigungsverhÄ¶ltnis" Ä¶berhaupt gelÄ¶st hat, denn ihr wird vorgehalten ein vorheriges BeschÄ¶ftigungsverhÄ¶ltnis gelÄ¶st zu haben. Diese LÄ¶sung fÄ¶hrte aber nicht unmittelbar zur Arbeitslosigkeit. Jedenfalls aber hatte die KlÄ¶gerin fÄ¶r ihr Verhalten einen wichtigen Grund. Der wichtige Grund bestand vorliegend darin, dass die KlÄ¶gerin ein BeschÄ¶ftigungsverhÄ¶ltnis angenommen hat, das bei gÄ¶nstigeren Arbeitsbedingungen zu einer hÄ¶heren Entlohnung fÄ¶hrte. Dass dieses BeschÄ¶ftigungsverhÄ¶ltnis befristet war ist unbeachtlich. Die Kammer folgt insoweit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, das unter Berufung auf das Gesetz Ä¶ber Teilzeitarbeit und befristete ArbeitsvertrÄ¶ge (TzBfG) dargelegt hat, dass eine politisch gewollte Tendenz zum Abschluss von befristeten ArbeitsverhÄ¶ltnissen bestehe (Bundessozialgericht Urteil vom 26.10.2004, Az.: [B 7 AL 98/03 R](#)).

Die Kostenentscheidung folgt aus [Ä¶Ä¶ 183, 193 SGG](#).

Erstellt am: 20.02.2006

Zuletzt verÄ¶ndert am: 23.12.2024